



Nachhaltige Anlagen

In Holz und Wasser investieren

Zwei Anlagen wurden im Lauf der letzten Jahre immer bedeutungsvoller: Holz und Wasser. Beide Stoffe sind für Mensch und Tier durch nichts zu ersetzen, und dennoch werden sie langsam aber sicher zu immer knapperen Rohstoffen. Daher müssten doch Investitionen in Holz und Wasser zu den besonders nachhaltigen gehören, sollte man meinen.



Aber Vorsicht, so ganz stimmt das nicht. Denn während Holz ein nachwachsender Rohstoff ist, bei dem durch verantwortungsvollen Umgang neben Klimazielen auch ethische und soziale Aspekte umgesetzt werden können, sieht es bei Wasser anders aus: Sauberes, bezahlbares Trinkwasser ist nicht unbedingt das Ziel eines jeden Wasserfonds. Bei der mittlerweile

angebotenen Vielzahl der Fonds geht es längst nicht immer um Nachhaltigkeit. Zudem wird Wasser häufig nicht als Rohstoff, sondern als Dienstleistung begriffen.

Wer also seinen Anspruch an eine saubere, ökologisch und sozial vertretbare Anlage aufrechterhalten will, muss schon sehr genau hinsehen, wie ein Fonds mit dem jeweiligen Thema umgeht – oft klingt nur der Name schön.

Für einen Anleger birgt dieser Bereich mehr oder minder große Risiken, über die er sich gründlich informieren und zwischen denen er entsprechend abwägen sollte. Mehr erfahren Sie in Ihrem Fairsicherungsladen.

Altersvorsorge

Ein Produkt behauptet sich: die Basisrente



Seit fast fünf Jahren gibt es die Basisrente, auch „Rürup“-Rente genannt. Der Staat wollte die Eigeninitiative bei der Altersvorsorge fördern und sicherstellen, dass es dabei tatsächlich nur um die Altersrente geht.

Der besondere Lockstoff an dieser Kreation ist die steuerliche Absetzbarkeit eines erheblichen Teils der Beiträge. Vor allem Selbstständige haben damit die Möglichkeit, ihre Altersvorsorge steuerlich wesentlich besser geltend zu machen, als es zuvor möglich war.

Die steuerlichen Anreize sind die eine Seite der Medaille. Wie verhält es sich mit der Kehrseite? Im Alter werden alle Rentenzahlungen voll versteuert; es gibt keine Wahlmöglichkeit zwischen Kapitalabfindung und Rente und auch zu vererben gibt es nichts – es sei denn, man schließt entsprechende Zusatzversicherungen ab. Auch das Verkaufen oder Beleihen eines solchen Vertrages ist nicht möglich.

Doch auch mit diesen Einschränkungen kann die Basisrente eine vernünftige Lösung sein, denn eins ist sicher: Eine laufende Rente im Alter wird sehr wertvoll sein. Ihre speziellen Fragen dazu beantworten wir gerne.

Peter Sollmann



Fairsicherungsladen Essen
Dipl.-Oec. Sollmann GmbH

Pferdemarkt 4
45127 Essen

Tel. 02 01 / 810 999 - 0
Fax 02 01 / 810 999 - 90

info@fairrat.de
www.fairrat.de

GF Rolf-Peter Sollmann, HRB 18678, AG Essen

Redaktion: Verbund der Fairsicherungsläden eG®
C. Brockmann, S. Janner, B. Kleinschulte, P. Sollmann,
S. Ziemons | W. Bergfeld

Satz: a+ design, A. Solenski, Hagen
Fotos: iStockphoto.com, photocase.de
Druck: Ökoprint/Cartell, Chemnitz auf 100% Recycling-Offset

Wissensquiz zu Holz

- 1) Welcher Baum ist gegen Feuer relativ resistent?
- 2) Was kann Pflanzungen dieses Baumes gefährden?
- 3) Welche weiteren Edelhölzer gibt es?

Antworten: 1) Teak 2) Elefanten können z. B. Tritt- und Schältschäden verursachen 3) Mahagoni, Robinie, Mahnuss, Ebenholz, Palisander u. v. a.

Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen

Damit Sie nicht im Dunkeln stehen

Bei steigenden Energiepreisen investieren immer mehr ökologisch denkende Hausbesitzer mit der Anschaffung einer Photovoltaikanlage in die Zukunft. Eine solche Anlage sollte abgesichert werden.

Die aus Solarmodulen bestehende Photovoltaikanlage, in der Regel auf Dachflächen installiert, wandelt Sonnenenergie in elektrische Energie um. Der erzeugte Solarstrom wird gegen eine Vergütung in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Um im Schadensfall nicht auf erheblichen Kosten sitzen zu bleiben, sollte man für den passenden Versicherungsschutz sorgen. Wird die Anlage im Rahmen der Wohngebäudeversicherung eingeschlossen, ist der Versicherungsumfang beschränkt.

Eine umfassende Lösung ist der Abschluss einer Elektronikversicherung für Photovoltaikanlagen – kurz Photovoltaikversicherung. Versichert ist dabei alles, was unmittelbar

zum Funktionieren der Anlage gehört, von den Solarmodulen bis hin zum Einspeisemesser. Versicherbar sind z. B. Bedienungsfehler, Überspannung, Brand, Blitzschlag, Wasser, Raub, Vandalismus sowie Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler. Der verursachte Ertragsausfall kann ebenfalls eingeschlossen werden. Der Beitrag für eine Photovoltaikversicherung richtet sich nach der Versicherungssumme, sodass bei kleinen Anlagen meist nur der Mindestbeitrag anfällt. Besitzen Sie bereits eine Photovoltaikanlage und möchten Ihren derzeitigen Schutz kompetent überprüfen lassen? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Sandra Ziemons und Carolin Brockmann



Vereine und Versicherungen

Normal reicht nicht

Der eingetragene Verein ist eine juristische Person. Seine Organe haften nicht nur für Schäden in Ausführung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit, der Verein hat auch für das Verschulden seiner Arbeitnehmer einzustehen.

Auch Vereine können Schäden anrichten, denn ihre Mitglieder sind einzelne Menschen, die nicht unbedingt als Personen, sondern als Vereinsmitglieder in Regress genommen werden können. Das gilt für alle Vereine, nicht nur für traditionelle wie Schützen- oder Sportvereine.

Der Verein fungiert heutzutage oft als Träger für andere Zwecke, z. B. zur Betreuung von Kindern, Durchführung von Weiterbildungsseminaren, Alten- und Krankenpflege oder sogar als Betreiber eines Zweckbetriebes.

In diesen Fällen muss der Versicherungsschutz sehr genau gefasst werden, denn eine normale Vereinshaftpflichtversicherung reicht oft nicht aus. Hier ist der Abschluss einer normalen Betriebshaftpflichtversicherung angeraten, in die die Vereinshaftpflicht ggf. beitragsfrei oder gegen geringen Zuschlag eingeschlossen wird. Möglicherweise ist auch der Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-(Directors-and-Officers-) Versicherung angeraten. Entscheidend ist, dass der Vereinszweck, also die konkrete Tätigkeit, entsprechend versichert ist. Um das sicherzustellen ist es ratsam, dem Versicherer die Satzung des Vereins auszuhändigen. >>



>>

Sportvereine

Sportvereine sind in der Regel Mitglieder beim Landessportbund. Durch die Mitgliedschaft wird ein Sportverein automatisch in die Gruppenversicherung des Sportbundes aufgenommen.

Die sogenannte Sportversicherung umfasst die Unfall-, Haftpflicht-, Vertrauensschaden-, Reisegepäck-, Kranken- und Rechtsschutzversicherung. Die Versicherten genießen dann Versicherungsschutz, wenn sie in ihrer jeweiligen Funktion an den versicherten Veranstaltungen teilnehmen.

Auch Gaststätten in eigener Regie oder der Würstchenstand bei einer Veranstaltung sind nach sportnaher Betrachtung versichert. Das Vereinsgebäude inkl. Inventar, Fahrzeugen und Sportgeräten muss aber gesondert versichert werden.

Ehrenamt

Nicht alle ehrenamtlich Tätigen haben beim Ausüben ihres Amtes einen privaten oder gesetzlichen Unfallschutz. Aus diesem Grunde haben einige Bundesländer mit Versicherungsunternehmen Sammelverträge abgeschlossen. Die Beiträge übernehmen meist die Bundesländer komplett. In einigen Bundesländern haben die Ehrenamtlichen sogar einen Haftpflichtversicherungsschutz. Dazu müssen sie sich nicht anmelden, sie sind automatisch in der Sammelversicherung versichert. Die abgeschlossenen Verträge schützen insbesondere Ehrenamtliche in den vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten. Wer sich beispielsweise in öffentlichen Ehrenämtern engagiert, in der Kirche und Wohlfahrtspflege oder im Sport, ist meist schon durch den Träger versichert.

Somit gilt es, den Versicherungsschutz eines jeden Vereins individuell zu betrachten und die erforderlichen existenziellen Risiken abzusichern. Wie steht es in dieser Hinsicht mit Ihrem Verein?

Sven Janner

Spezialitäten der Unfallversicherung

Nicht nur für Naturfreunde und Kinder

Wie in kaum einer anderen Sparte hat es bei der Unfallversicherung in den letzten Jahren eine Auffrischung der Produkte gegeben: Leistungen wurden ausgeweitet und neue Aspekte und Spezialitäten aufgenommen.

Grundsätzlich bietet die Unfallversicherung Schutz vor den finanziellen Folgen einer körperlichen Schädigung durch ein Unfallereignis, und zwar 24 Stunden am Tag weltweit. Bleiben Beeinträchtigungen zurück, spricht man von Invalidität. Der damit verbundene Verlust der Lebensqualität wird finanziell entschädigt, auch schon bei niedrigem Invaliditätsgrad. Interessant ist in diesem Zusammenhang für Naturfreunde und Kinder die Mitversicherung der Folgen von Insektenstichen und Zeckenbissen.

Spezielle Leistungen gibt es für den Bruch von Bauch und Unterleib sowie für die Schädigung an Gliedmaßen und Wirbelsäule durch erhöhte Kraftanstrengung und Eigenbewegung (z. B. im Fitnessstudio). Auch Verrenken eines Gelenks, Riss oder Zerrung von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln fallen unter die Definition des Unfalles.

Zu guter Letzt werden auch die Risiken durch Herzinfarkt, Schlaganfall und Medikamente im erweiterten Unfallschutz eingeschlossen.

Damit stellt die Unfallversicherung eine Absicherung des normalen Alltags dar, mit einem breiten Spektrum an Gefahren und letztlich zu einem erschwinglichen Beitrag.

Barbara Kleinschulte



Bezugsrecht zu Lebzeiten bestimmen

Die Überraschung kam mit dem Tod

Unerwartet erhielt Frau J. Nachricht von einer Versicherungsgesellschaft: Sie stünde als Begünstigte im Todesfall in der Police von Herrn L. und der Versicherer werde ihr in Kürze die Versicherungssumme von 50.000 Euro überweisen. Die Begünstigte war überrascht, denn der Verstorbene hatte gut acht Jahren mit seiner zweiten Frau und ihrem gemeinsamen Kind zusammengelebt.

Ein wesentlicher Grund für den Abschluss einer Lebensversicherung ist die Versorgung von Hinterbliebenen oder Geschäftspartnern im Todesfall, etwa um die Ausbildung von Kindern oder einen Kredit zu sichern oder die Fortführung eines Unternehmens zu ermöglichen. Aber auch bei Renten- und Unfallversicherungen werden unter Umständen im Todesfall Leistungen ausgezahlt. Damit die Versicherungsleistung nicht in den Nachlass fällt, sondern ohne große Formalitäten zügig an die Berechtigten ausgezahlt werden kann, ist es wichtig, zu Lebzeiten eindeutig und präzise zu bestimmen, wer im Todesfall bezugsberechtigt ist.

Mit oder ohne Erbschaftssteuer

Obwohl Versicherungsleistungen bei Bestehen einer Bezugsberechtigung nicht in den Nachlass fallen, unterliegen sie der Erbschaftssteuer. Ihr Anfallen kann nur vermieden werden, indem der Vertrag in

Bezug auf Versicherungsnehmer, versicherte Person und Prämienzahler eine spezielle Struktur erhält. Wie das geht, erklärt Ihnen gerne Ihr Fairsicherungsmakler.

Auf immer und ewig oder doch widerruflich

Das Bezugsrecht kann widerruflich oder unwiderruflich ausgestaltet werden. Ohne gesonderte Vereinbarung gilt das Bezugsrecht als widerruflich vereinbart. Dann kann es jederzeit einseitig vom Versicherungsnehmer geändert werden; die Versicherungsgesellschaft muss jedoch stets vor Eintritt des Todesfalles davon Kenntnis erhalten haben.

Die Unwiderruflichkeit eines Bezugsrechtes muss ausdrücklich vermerkt werden; dann lässt es sich ohne Zustimmung des Bezugsberechtigten nicht mehr ändern. Unwiderrufliche Bezugsrechte werden zuweilen von getrennt lebenden Paaren vereinbart. Im gewerblichen Bereich wird



das unwiderrufliche Bezugsrecht zur Absicherung von Gesellschaftern angewandt.

Überprüfen Sie Ihre Verträge im „Diesseits“, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden und die zu begünstigen, deren Wohl Ihnen am Herzen liegt. Denn Briefe aus dem „Jenseits“ kommen für den Versicherer nicht in Betracht.

Carolin Brockmann

Senioren-Tipp:

60 Jahre und ein bisschen weise

Alles wird gut und manches wird besser. Wer auf die 60 zugeht oder diesen Geburtstag bereits hinter sich hat, sollte unbedingt seine Versicherungsverträge prüfen: Viele Versicherer bieten Menschen ab 60 besondere Rabatte oder Tarife an. Das betrifft insbesondere Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen. Verschenken Sie kein Geld!

NEWSTICKER NEWSTICKER NEWSTICKER NEWSTICKER NEWSTICKER NEWSTICKER

Hausrat- und Gebäudeversicherung Blitz, Donner und Hagel

Der Sommer hat uns in diesem Jahr einige Schrecken eingejagt: heftige Sturmböen, Hagel, der nur noch mit Schneeräumfahrzeugen zu bewältigen war, und starke Regenfälle, die so manchen Keller überfluteten. **Diese Boten einer Klimaveränderung sollten Anlass sein, sich einmal seine Hausrat- und Gebäudeversicherung daraufhin anzusehen, ob solche Gefahren eingeschlossen sind.** Ihr Fairsicherungsbüro überprüft das gerne für Sie.

So erfahren Sie, ob Sie auf der SCHWARZEN LISTE stehen:

Seit dem 1. April 2009 können sich alle Versicherten beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) erkundigen, ob sie in der großen Datei der Versicherungswirtschaft, dem Hinweis- und Informationssystem, gemeldet sind. Der Versicherte muss beim GdV einen schriftlichen Antrag stellen und diesen an die folgende Adresse schicken:

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft,

Hinweis- und Informationssystem, Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin

Das entsprechende Formular können Sie unter www.gdv.de herunterladen.

Sie müssen dem Schreiben eine Kopie (Vorder- und Rückseite) Ihres Personalausweises beifügen. Wer Fragen zum Prozedere hat, kann sich beim GdV kostenlos unter 0800/33 993 99 informieren.